

# Regelungen des Prüfungsausschuss Informatik zur Anrechnung freiwilliger Praktika im Studiengang "Informatik" der Universität Bremen

Der Prüfungsausschuss Informatik hat am 20.01.2014 folgende Regelungen bzgl. der Anrechnung freiwilliger Praktika (als 3CP General Studies) beschlossen.

## 1. Allgemeines

Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 12.04.2011 können Studierende unter bestimmten Bedingungen für freiwillige Praktika Kreditpunkte angerechnet bekommen. Die vorliegenden Regelungen konkretisieren die Details und sollen sowohl interessierten Studierenden als auch Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zur Information dienen.

## 2. Ziele des Praktikums

Das Praktikum hat zum Ziel:

1. die berufliche Orientierung von Studierenden im Bachelor-Studiengang Informatik zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds der Informatik zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in praktischen Tätigkeitsfeldern zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Eigeninitiative, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Sensibilität für berufliche Problemstellungen, Reflexionsfähigkeit und Verantwortung zu entwickeln und zu stärken.

Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen informatischen Tätigkeitsfeld erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeits-spezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen. Dies soll in einem abschließenden Praktikumsbericht reflektiert werden.

## 3. Rechtsverhältnis

Die Studierenden sind für die Suche einer geeigneten Praktikumsstelle grundsätzlich selbst verantwortlich.

Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Das Praktikantenverhältnis soll durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

Die Studierenden sind für die Berücksichtigung etwaiger weiterer Rahmenbedingungen (Krankenversicherung, Steuer, Sozialversicherung, BAföG-Regelungen, Stipendien etc., bei Auslandspraktikum ggf. Visum, Arbeitsgenehmigung, Impfungen etc.) selbst verantwortlich.

## 4. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum soll frühestens nach Ende des 2. Fachsemesters absolviert werden. Mindestens 40 CP, darunter "Praktische Informatik 1", sollten vor Praktikumsbeginn erfolgreich erbracht worden sein.

Ein anrechenbares Praktikum umfasst in der Regel mindestens 4 Wochen und wird in einem einschlägigen Informatik-Berufsfeld mit der beim Praktikumsgeber üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden von dem/der Praktikumsbeauftragten eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden. Bei einem Teilzeitpraktikum müssen insgesamt mindestens 150 Arbeitsstunden nachweislich geleistet werden.

Um das Praktikum anrechnen zu können, muss es in der Regel spätestens 2 Wochen vor Antritt des Praktikums schriftlich auf einem entsprechenden Formular bei dem/der Praktikumsbeauftragten angemeldet werden. Bestandteil der Anmeldung ist auch eine Kurzbeschreibung der vereinbarten Tätigkeit.

## 5. Praktikumsbeauftragte/r

Der Prüfungsausschuss ernennt eine/n Praktikumsbeauftragte/n, die/der

1. interessierte Studierende berät,
2. als Ansprechpartner/in für Fragen seitens der Praktikumsgeber fungiert,
3. die Anmeldung entgegennimmt und das Praktikum genehmigt,
4. die Praktikumsberichte entgegennimmt, begutachtet, sammelt und – soweit freigegeben – für Praktikums-Interessierte zugänglich macht,
5. die CPs für das Modul "freiwilliges Praktikum" für das Prüfungsamt bescheinigt.

## 6. Betreuer/in

Notwendige Voraussetzung für eine Anerkennung im Sinne der Prüfungsordnung ist die Benennung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin in der Praxisstelle. In der Regel sollte dies eine Informatikerin / ein Informatiker mit einigen Jahren Berufserfahrung sein. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten ersatzweise ein/e Betreuer/in an der Universität bestellt werden. Zur Aufgabe des Betreuers / der Betreuerin gehört insb. die fachliche Begleitung des Praktikanten / der Praktikantin.

## 7. Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten / der Praktikantin in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgehen<sup>2</sup>.

Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant / die Praktikantin einen Praktikumsbericht (von ca. 10 Seiten ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen vor dem Hintergrund des Studiums enthalten soll und vom Betreuer bzw. der Betreuerin gegengezeichnet wird. Dieser Praktikumsbericht bildet zusammen mit den Daten zum Umfang des Praktikums die notwendige Basis für die Vergabe von Creditpunkten für ein freiwilliges Praktikum. Der Praktikumsbericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Praktikums bei dem/der Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Praktikumsbericht ist mit Einwilligung des Praktikanten / der Praktikantin möglich. Eine weitergehende Veröffentlichung von Praktikumsberichten kann nur mit Freigabe der Praxisstelle erfolgen. Für die Veröffentlichung sind personenbezogene Angaben im Praktikumsbericht zu anonymisieren.

## 8. Bewertung und Anerkennung

Die / der Praktikumsbeauftragte prüft den Praktikumsbericht und die weiteren Unterlagen und bestätigt ggf. die Erfüllung der Praktikumsanforderungen (als 3CP General Studies) gegenüber dem Prüfungsamt.

Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann von dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen (einschließlich des Praktikumsberichtes) von dem/der Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

## 9. Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>2</sup> Die Bestätigung der Praxisstelle kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.